



**Amtsgericht Freiburg im
Breisgau**

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Freiburg im Breisgau hat in der Hauptverhandlung vom 31.05.2023, an der teilgenommen haben:

Richter Dr. Müller
als **Strafrichter**

Dr. Bertolini
als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**

Özdemir
als **Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagte wird wegen Nötigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.
2. Sie trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

Die Angeklagte ist Studentin und erhält den Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Spätestens bis zum nächsten Sommersemester will sie ihr Studium beendet haben. Sie erhält nach dem BAföG einen Betrag i.H.v. 860 € monatlich. Zusätzliche Einkünfte hat sie nicht. Sie hat Schulden in Form eines Studienkredites in Höhe von insgesamt 5000 €, Anfang nächsten Monats will sie hiervon einen Großteil zurückbezahlen. Ratenzahlungen leistet sie i.H.v. 35 € monatlich. Unterhaltspflichten treffen sie nicht. Die Angeklagte strebt nach Abschluss ihres Studiums eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Umweltbildung an.

Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 04.04.2023 ergibt keine dortigen Eintragungen.

II.

Am 07.02.2022 gegen 08:20 Uhr blockierte die Angeklagte mit einer Vielzahl weiterer Demonstranten vom Aktionsbündnis „Aufstand Letzte Generation“ die Lessingstraße / B31a auf Höhe der Kronenbrücke sowie die Abfahrtstraße zur Kronenstraße in 79100 Freiburg. Sie demonstrierte unter dem Motto „Essen retten Leben retten“. Damit wollte sie auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinweisen. Die Versammlung wurde zuvor weder der Polizei bekannt gegeben, noch ist sie bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet worden. Aufgrund der Sitzblockade wurden sowohl die Reihe der direkt dahinter stehenden Autofahrer psychisch als auch die sich daran anschließenden Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen. Trotz mehrfacher polizeilicher Ansprache räumte die Angeklagte die Fahrbahn nicht. Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs blieb wirkungslos. Sie wurde schlussendlich gegen 09:50 Uhr von den eingesetzten Polizeibeamten POK [REDACTED] und PKA [REDACTED] von der Fahrbahn getragen. Einem Platzverweis leistete sie sodann keine Folge. Durch ihre gezielte Blockade in der Hauptverkehrszeit u.a. zur Arbeit kam der Straßenverkehr vollständig zum Erliegen. Es entstanden innerhalb kürzester Zeit ein mehrere Kilometer langer Rückstau bis hin zur Berliner Allee und eine Zeitverzögerung von mindestens 30-45 Minuten. Darauf zielte die Aktion ab. So konnten beispielsweise Frau Dr. [REDACTED] die im Stau stand, ihre zur Behandlung einbestellten Patienten nicht rechtzeitig behandeln, so dass andere Patiententermine abgesagt werden mussten und die Patienten nicht behandelt werden konnten. Es wurden weitere Autofahrer mit deren PKW - beispielsweise die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

██████████ - an der Weiterfahrt gehindert. Unter Würdigung der gesamten Umstände waren die gewählte Form der Blockade im vorliegenden Fall und die Beteiligung daran im Verhältnis zum Zweck Ihres Anliegens als verwerflich anzusehen.

III.

Die Feststellungen zur Person ergeben sich aus den eigenen glaubhaften Angaben der Angeklagten sowie aus der Verlesung der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 04.04.2023.

Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aus der Einlassung der Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, sowie aus der Verlesung des Vermerks des POK ██████████ sowie des KK ██████████

██████████ Außerdem wurden die Lichtbilder Aktenseite 100-101 in Augenschein genommen.

Die Angeklagte räumte den Sachverhalt, wie im Strafbefehl geschildert, ein. Sie ließ sich weiter glaubhaft dahingehend ein, dass vor der Aktion die Rettungsleitstelle informiert worden sei. Sie selbst habe während der Aktion mit Flyern bei den Autofahrern um Verständnis geworben und dabei außerdem darauf hingewirkt, dass eine Rettungsgasse gebildet werde. Hierbei seien auch entsprechende Schilder zum Einsatz gekommen. Ziel der Aktion sei es gewesen, auf das Problem der Lebensmittelverschwendung hinzuweisen. Es bestehe auch ein Zusammenhang mit dem Problem des CO₂-Ausstoßes. Der Hinweis hierauf sei das Hauptziel der Aktion gewesen. Die ethischen Aspekte der Lebensmittelverschwendung seien hierbei in jedem Falle zweitrangig gewesen. Das habe man den Autofahrern auch so mitgeteilt.

IV.

Die Angeklagte hat sich wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht, indem sie als Teilnehmerin der Sitzblockade bewirkte, dass die Autofahrer, die an erster Stelle vor der Ampel hielten, bei Grünlicht die Fahrt wegen der Personen auf der Fahrbahn nicht fortsetzen und damit den nachfolgenden Kraftfahrzeugführern eine Weiterfahrt unmöglich gemacht wurde.

Das Verhalten der Sitzblockadeteilnehmer und damit auch des Angeklagten stellt Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar (vgl. AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22 –, Rn. 15, juris):

Gewalt erfordert den Einsatz physischer Kraft mit der Folge einer physischen Zwangswirkung. Dies trifft im Fall einer Sitzblockade zwar nicht für das Verhältnis von den Demonstranten zu dem ersten Fahrzeugführer zu, wohl aber für das Verhältnis von dem ersten Fahrzeugführer zu den nachfolgenden Fahrzeugführern (BVerfG, Beschl. v. 7. 3. 2011 - 1 BvR 388/05). Denn bei einer

Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße benutzt ein Demonstrant den ersten auf Grund von psychischem Zwang anhaltenden Fahrzeugführer und dessen Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für die nachfolgenden Fahrzeugführer. Diese vom zuerst angehaltenen Fahrzeug ausgehende physische Sperrwirkung für die nachfolgenden Fahrzeugführer ist dem Demonstranten zurechenbar (sogenannte „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“, vgl. BGHSt 41, 182 = NJW 1995, 2643).

Die Tat der Angeklagten ist verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

Verwerflich ist ein Verhalten, das einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung erreicht, so dass es als strafwürdiges Unrecht zu bewerten ist. Bei der Beurteilung stehen keine ethischen Maßstäbe im Vordergrund. Mit der Verwerflichkeitsklausel sollen sozialadäquate Verhaltensweisen aus dem Anwendungsbereich der Strafvorschrift ausgeschlossen werden, so dass ausschlaggebend ist, ob ein Verhalten sozial unerträglich bzw. sozialwidrig erscheint. Entscheidend ist nach § 240 Abs. 2 StGB, ob die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. In einer einzelfallbezogenen Abwägung sind die kollidierenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation zu betrachten (BVerfG, Beschluss vom 24. 10. 2001 - 1 BvR 1190/90 u. a.).

Auf Seiten der Angeklagten sind ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG sowie das Gebot schuldangemessenen Strafens aus Art. 2 Abs. 1 GG zu beachten. Die von der Angeklagten beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer sind in ihrer Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG iVm Art. 104 Abs. 1 GG) und eventuell auch in ihrer Freiheit beruflicher Betätigung (Art. 12 GG) betroffen.

Absatz 2 des Art. 8 GG sieht ausdrücklich vor, dass für Versammlungen unter freiem Himmel das Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden darf.

Die Verwerflichkeitsklausel untersagt als Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit übermäßige Sanktionen und schützt unter Berücksichtigung des Art. 8 GG insbesondere davor, dass eine Strafandrohung ein übermäßiges Risiko bei der Verwirklichung des Versammlungszwecks bewirkt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll aber auch sichern, dass den anderen betroffenen Rechtsgütern Schutz gewährt wird. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit der Entfaltungsfreiheit oder anderen Grundrechten und sonstigen Rechtspositionen Dritter, ist für eine wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel größtmöglichen Schutzes beider Sorge zu tragen (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90).

Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen, die von Demonstrationen ausgehen, sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie als sozialadäquate Nebenfolgen mit der Demonstration ver-

bunden sind (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90).

Dabei ist im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung das Recht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, selbst über Art und Umstände der Ausübung ihres Grundrechts zu bestimmen. Es ist jedoch zu fragen, ob dieses Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit ausgeübt worden ist. Vom Selbstbestimmungsrecht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ist nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90).

Um das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Rechte zu beurteilen, sind wichtige Abwägungselemente Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.01.2015, 1 (8) Ss 510/13, juris). Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob die Wahl des Versammlungsorts und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben, der auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkt (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, 1 BvR 1190/90).

Der Schutz der Versammlungsfreiheit erfährt eine Grenze, sobald Behinderungen und Zwangswirkungen nicht nur als sozial-adäquate Nebenfolge mit der Demonstration verbunden sind und die Behinderung Dritter als Nebenfolge in Kauf genommen wird, sondern beabsichtigt wird, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderung zu steigern (BVerfG, Urteil vom 11. November 1986, 1 BvR 713/83, Rn. 89, juris).

Vorliegend war zu berücksichtigen, dass die Aktion während des Berufsverkehrs stattfand und so eine erhebliche Anzahl an Autofahrern blockiert wurden. Die Dauer der Behinderung lag weit über dem Maße, das im Berufsverkehr als gewöhnlich erachtet werden muss. Mehrere Teilnehmer der Aktion hatten sich außerdem auf der Fahrbahn festgeklebt, so dass diese entfernt werden mussten. Dies ist auch der Angeklagten selbst zurechenbar, da sie selbst zwar nicht auf der Fahrbahn klebte, jedoch als Mitglied der Gruppierung „Letzte Generation“ handelte. Eine Vorankündigung, die zumindest den Berufspendlern erlaubt hätte, sich auf die Aktion einzustellen, gab es nicht. Die bundesweite Ankündigung von Protestaktionen blieb hierzu zu vage. Das Ansinnen der Protestaktion, auf das Problem der Lebensmittelverschwendung aufmerksam zu machen, stand allenfalls in einem losen Bezug zum Straßenverkehr und der Benutzung von Kraftfahrzeugen. Dass Le-

bensmittelverschwendung und der Kraftfahrzeugverkehr wegen damit zusammenhängender CO₂-Emissionen ein gemeinsames Element aufweisen mögen, stellt noch keinen für die Prüfung der Verwerflichkeit der Aktion entscheidenden Bezug zum Versammlungsort, zur Ausgestaltung der Versammlung oder zu den von der Aktion Betroffenen her.

Eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB liegt nicht vor.

§ 34 StGB erlaubt Rechtsgutsverletzungen, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für ein anderes Rechtsgut dienen und das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Dem beeinträchtigten Rechtsgutsträger wird damit die Verpflichtung auferlegt, die entsprechende Einbuße widerstandslos hinzunehmen und seine eigene rechtlich geschützte Position aufzuopfern (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 8). Die Auferlegung einer solchen Opferpflicht muss auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben: Die grundrechtlich geschützten Positionen des einzelnen stehen in einer freiheitlich orientierten Rechtsordnung nicht zur beliebigen Disposition eines Nützlichkeitsdenkens, das sich auf den gesamtgesellschaftlichen Vorteil oder die Belange Dritter bezieht (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 9). § 34 StGB begründet prinzipiell kein Recht des einzelnen, aus seinen persönlichen Glaubens- und Gewissensüberzeugungen notstandsfähige Interessen zu generieren und auf Kosten fremder Rechtsgüter durchzusetzen (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 66).

Der Schutz des § 34 StGB erstreckt sich auf jedes beliebige Rechtsgut, auch auf Rechtsgüter der Allgemeinheit (BGH, Urteil vom 05.07.1988, 1 StR 212/88 zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels als geschütztes Rechtsgut). Die Einbeziehung von Rechtsgütern der Allgemeinheit ist bei § 34 StGB deshalb möglich, weil über das Erfordernis eines „wesentlichen Überwiegens“ es Interessens am Eingreifen sichergestellt werden kann, dass sich Private nicht in beliebigem Umfang unter Anmaßung der Befugnis zum Eingriff in fremde Rechte als Sachwalter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Szene setzen. Um entsprechende Tendenzen, die einem gedeihlichen Zusammenleben der Bürger abträglicher sein können als die Existenz gewisser Missstände, schon im Ansatz zu unterbinden, müssen insofern allerdings bei der Interessenabwägung strenge Maßstäbe und der grundsätzliche Vorrang staatlicher Abhilfemaßnahmen beachtet werden (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 73) (AG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22 –, Rn. 32, juris).

Hieran gemessen handelte die Angeklagte nicht gerechtfertigt. Sie ist auf den Vorrang staatlicher Abhilfemaßnahmen zu verweisen. Dass sie die derzeitige Klimapolitik der Bundesregierung zur Bekämpfung des Klimawandels nicht als ausreichend erachtet, rechtfertigt nicht, eigenmächtig in

die Rechtsgüter Dritter einzugreifen.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war der Strafrahmen des § 240 Abs. 2 StGB zu Grunde zu legen, der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Zu Gunsten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass diese bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zu ihren Gunsten war ebenso zu berücksichtigen, dass sie die Autofahrer zur Bildung einer Rettungsgasse anhielt und sich selbst nicht auf die Fahrbahn klebte. Zu ihren Lasten war zu werten, dass sie ausdrücklich die Motivation zur Teilnahme an künftigen Blockadeaktionen der vorliegenden Art bekräftigte und dabei auf ihre unveränderte Einstellung sowie ihre unveränderten Beweggründe verwies.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hielt das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von

30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro

für tat- und schuldangemessen.

Die Festlegung der Tagessatzhöhe folgt den beengten wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Müller
Richter